

18. Herr Brunner verliest den Bericht über Leges I (Anlage C).

Die Zentraldirektion ist damit einverstanden, daß Herr Professor Frh. von Schwerin eine vorläufige Octiavausgabe der Leges Saxonum und der Lex Thuringorum veranstaltet; sie ist ferner damit einverstanden, daß für die Oktavausgabe in der Vorrede und in den Anmerkungen die deutsche Sprache gebraucht werde. Dagegen ist für die Quartausgabe die lateinische Sprache anzuwenden, weil die genannten Leges einem Bande eingefügt werden, in dem die lateinische Sprache gebraucht ist.

Voranschlag 1200 M.

19. Herr Seckel verliest den Bericht über Leges II (Anlage D), sowie die Einzelberichte der Herren Krammer, Bastgen, Demeter und Hirschfeld.

Im Anschluß an den Bericht kam es zu einer kritischen Aussprache über die Editionsleistungen der Herren Krammer und Schwalm. An der Aussprache beteiligten sich die Herren Krusch, Brunner, Tangl, Seckel, Bresslau und Redlich.

a) Lex Salica des Herrn Krammer. Herr Krusch kritisierte ablehnend die Stellung, welche Krammer den Textformen A und B innerhalb der Textform A den einzelnen Handschriften, namentlich der Handschrift vom Jahre 793, zuweist; er kritisierte ferner an der Hand von Beispielen die unhaltbare Textbehandlung Krammers. Herr Brunner wies auf eine rechtsgeschichtlich unmögliche Annahme in Krammers Aufsatz hin. Herr Seckel beanstandete die unpraktische Einrichtung des Drucks, in welchem die 6 Textformen hinter einander und nicht, wie in Hessels Ausgabe, spaltenweise nebeneinander erscheinen. Herr Krusch tadelte noch die Langsamkeit der Arbeit.

Die Einwände gegen die Ausgabe Krammers machten prima facie auf die Versammlung so starken Eindruck, daß beschlossen